

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

Zivilrecht

Rechtsstand: September 2023

Bearbeitet von:

Dipl.-Rechtspfleger (FH) Uwe Wasserl:

BGB – Allgemeiner Teil –

Dipl.-Rechtspfleger (FH) Ulrike Farrenkopf:

Schuldrecht/Sachenrecht

15. Auflage

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I – BGB – Allgemeiner Teil

1 GRUNDLAGEN DES ZIVILRECHTS	15
1.1 Privatrecht und Öffentliches Recht.....	15
1.2 Grundsatz der Privatautonomie im Privatrecht.....	17
1.3 Aufbau des Bürgerlichen Gesetzbuchs	18
1.4 Natürliche und Juristische Personen	22
1.4.1 Natürliche Personen	22
1.4.2 Juristische Personen	23
1.4.3 Die Rechtsfähigkeit natürlicher Personen.....	24
1.4.4 Die Rechtsfähigkeit juristischer Personen	26
1.4.4.1 Entstehung der Rechtsfähigkeit	26
1.4.4.2 Handlungsfähigkeit	26
1.5 Der Wohnsitz.....	27
1.5.1 Der gewählte Wohnsitz	27
1.5.2 Begründung des Wohnsitzes	28
1.5.3 Sonderfall des § 8 BGB	30
1.5.4 Die Aufhebung des Wohnsitzes.....	30
1.5.5 Der gesetzliche Wohnsitz	30
1.5.6 Der „Wohnsitz“ der Juristischen Person	31
2 DIE WILLENSERKLÄRUNG	32
2.1 Begriffe	32
2.2 Der Tatbestand der Willenserklärung	33
2.2.1 Objektiver Tatbestand.....	33
2.2.2 Subjektiver Tatbestand	34
2.3 Abgrenzung zum Gefälligkeitsverhältnis	36
2.4 Empfangsbedürftige/ nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen	37
2.4.1 Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen	37
2.4.2 Empfangsbedürftige Willenserklärungen	37
2.4.3 Abgabe und Zugang empfangsbedürftiger Willenserklärungen.....	37
2.4.3.1 Abgabe einer Willenserklärung.....	38
2.4.3.2 Zugang einer Willenserklärung	38
2.4.3.3 Widerruf einer Willenserklärung.....	39
2.4.3.4 Abgabe einer WE gegenüber nicht voll Geschäftsfähigen.....	40
2.5 Form einer Willenserklärung.....	42
2.6 Mängel in der Willenserklärung	45
2.6.1 Bewusste Mängel bei der Willenserklärung.....	46
2.6.1.1 Geheimer Vorbehalt, § 116 BGB	46
2.6.1.2 Scheingeschäft, § 117	47
2.6.1.3 Scherzgeschäft, § 118 BGB.....	49
2.6.2 Unbewusste Willensmängel.....	50
2.6.2.1 Anfechtungsgründe.....	50
2.6.2.2 Anfechtungserklärung	57
2.6.2.3 Anfechtungsfrist	58
2.6.2.4 Wirkung der Anfechtung	58
2.6.3 Nichtig Rechtsgeschäfte	60
2.6.3.1 Gesetzliches Verbot, § 134 BGB	60
2.6.3.2 Sittenwidriges Rechtsgeschäft, § 138 BGB	60

2.6.3.3	Veräußerungsverbote	62
3	DER VERTRAG	63
3.1	Wesen des Vertrages	63
3.2	Der Vertragsschluss	64
3.2.1	Das Angebot	64
3.2.2	Die Annahme	65
3.3	Die Geschäfts- und Deliktsfähigkeit	66
3.3.1	Die Geschäftsfähigkeit	67
3.3.2	Die Deliktsfähigkeit	69
3.3.3	Rechtsfolgen der Geschäftsunfähigkeit	71
3.3.4	Rechtsfolgen der beschränkten Geschäftsfähigkeit	71
3.3.4.1	Allgemeines	71
3.3.4.2	Der „Taschengeldparagraf“	75
3.3.4.3	Einseitige Rechtsgeschäfte des Minderjährigen	80
3.3.5	Partielle Geschäftsfähigkeit des Minderjährigen	81
3.4	Exkurs: Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip	85
4	DIE STELLVERTRETUNG	89
4.1	Grundsätzliches	89
4.2	Arten der Stellvertretung	90
4.2.1	Gesetzliche Vertretung	90
4.2.2	Die rechtsgeschäftliche oder gewillkürte Vertretung	96
4.2.2.1	Voraussetzungen der rechtsgeschäftlichen Vertretung	96
4.2.2.2	Abgrenzung zum Boten	97
4.2.2.3	Die Vollmachtserteilung	98
4.2.2.4	Erlöschen der Vollmacht	98
4.2.2.5	Beschränkt geschäftsfähiger Vertreter	99
4.2.2.6	Vertretung im prozessualen Bereich	100
4.2.2.7	Vertreter ohne Vertretungsmacht	102
4.2.2.7.1	Schwebende Unwirksamkeit	102
4.2.2.7.2	Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht	104
4.2.3	Organschaftliche Vertretung	105
5	BEDINGUNG UND BEFRISTUNG	108
5.1	Bedingung	108
5.1.1	Aufschiebende Bedingung	109
5.1.2	Auflösende Bedingung	109
5.2	Befristung	110
6	FRISTEN UND VERJÄHRUNG	111
6.1	Fristen	111
6.2	Verjährung	119
6.2.1	Verjährungsfristen	119
6.2.2	Fristbeginn der Verjährung	119
7	SYSTEMATIK DER FALLBEARBEITUNG	121
7.1	Gutachtenstil	121
7.2	Urteilsstil	123
7.3	Prüfung eines vertraglichen Anspruchs	124
8	ÜBUNGSKLAUSUREN	126

TEIL II SCHULDRECHT

1 DAS SCHULDRECHT	139
1.1 Gliederung, Systematik und Anwendbarkeit.....	139
1.2 Grundsätze.....	140
1.3 Inhalt und Begriffe.....	142
2 ABGRENZUNG DES SCHULDRECHTS	144
2.1 Abgrenzung vom Prozess- und Vollstreckungsrecht.....	144
2.2 Abgrenzung vom Sachenrecht.....	147
3 BEGRÜNDUNG EINES SCHULDVERHÄLTNISS	150
3.1 Vertragliche Schuldverhältnisse.....	150
3.2 Gesetzliche Schuldverhältnisse.....	156
4 INHALT DER SCHULDVERHÄLTNISS	158
4.1 Ort der Leistung.....	158
4.1.1 Bedeutung und Ermittlung des Leistungsortes.....	158
4.1.2 Begriffe.....	160
4.1.2.1 Holschuld.....	160
4.1.2.2 Bringschuld.....	160
4.1.2.3 Schickschuld.....	161
4.1.2.4 Erfolgsort.....	161
4.1.2.5 Geldschulden.....	162
4.2 Zeit der Leistung: Fälligkeit.....	162
4.3 Art der Leistung.....	163
4.3.1 Stückschuld.....	163
4.3.2 Gattungsschuld.....	164
4.3.3 Geldschuld.....	167
4.3.4 Zinsschuld.....	167
5 LEISTUNGSSTÖRUNGEN	169
5.1 Grundlagen und Begriffe.....	169
5.2 Zentrale Anspruchsgrundlage: § 280 BGB.....	172
5.2.1 Wirksames Schuldverhältnis.....	172
5.2.2 Pflichtverletzung.....	172
5.2.3 Vertretenmüssen (Verschulden).....	173
5.2.3.1 Vorsatz und Fahrlässigkeit.....	173
5.2.3.2 Haftung für Verschulden eines Dritten:.....	175
5.2.4 Schaden.....	179
5.2.4.1 Begriff.....	179
5.2.4.2 Umfang des Schadensersatzes.....	179
5.2.4.3 Arten von Schadensersatz.....	180
5.3 Überblick über die Arten der Leistungsstörungen.....	183
5.3.1 Unmöglichkeit der Leistung.....	184
5.3.1.1 Grundsätzliches.....	184
5.3.1.2 Auswirkungen auf die Leistungspflicht.....	187
5.3.1.3 Auswirkung auf die Gegenleistung.....	190
5.3.2 Begriffe: Preis- und Leistungsgefahr.....	191
5.3.3 Rechtsfolgen der Unmöglichkeit.....	194
5.3.3.1 Schadensersatznorm gem. § 280 Abs. 1, 3, § 283.....	196

5.3.3.2	Schadensersatznorm gem. § 311a Abs. 2 S. 1	196
5.3.3.3	Aufwendungsersatz gem. § 284	197
5.3.3.4	Ersatzanspruch gem. § 285	198
5.3.3.5	Rücktritt vom Vertrag gem. § 323 oder § 326 Abs. 5	198
5.3.3.6	Übungsfälle	201
5.3.4	Verzug oder Spätleistung	202
5.3.4.1	Grundsätzliches	202
5.3.4.2	Rechtsfolgen beim Schuldnerverzug	203
5.3.4.2.1	Verzögerungsschaden	204
5.3.4.2.2	Schadensersatz statt der Leistung	209
5.3.4.2.3	Rücktritt	212
5.3.4.2.4	Aufwendungsersatz	214
5.3.4.2.5	Haftungsverschärfung	214
5.3.4.3	Übungsfälle	215
5.3.4.4	Gläubigerverzug	216
5.3.4.5	Übungsfall	219
5.3.5	Schlechterfüllung	219
6	ERLÖSCHEN DER SCHULDVERHÄLTNISSE	222
6.1	Erfüllung	222
6.2	Hinterlegung	229
6.3	Erlassvertrag	231
6.4	Aufrechnung	233
6.5	Erlöschen aus sonstigen Gründen	237
7	WECHSEL IN DER PERSON DER BETEILIGTEN	240
7.1	Forderungsabtretung	240
7.1.1	Rechtsgeschäftlicher Forderungsübergang	240
7.1.2	Gesetzlicher Forderungsübergang	245
7.2	Schuldübernahme	246
8	MEHRHEITEN VON GLÄUBIGERN UND SCHULDNERN	249
8.1	Einführung	249
8.2	Teilgläubiger und Teilschuldner	249
8.3	Gesamtgläubiger und Gesamtschuldner	252
8.4	Gläubiger- und Schuldnergemeinschaften	257
9	DIE EINZELNEN SCHULDVERHÄLTNISSE	260
9.1	Vertragliche Schuldverhältnisse am Beispiel des Kaufvertrags	261
9.1.1	Allgemeines	261
9.1.1.1	Kaufangebot	262
9.1.1.2	Annahme des Kaufangebots	263
9.1.1.3	Anspruchsgrundlage und Rechtsfolgen	263
9.1.1.4	Leistungsstörungen im Kaufrecht	264
9.1.1.5	Sachmängel	265
9.1.1.6	Rechtsmangel	273
9.1.2	Haftungssystem für Mängel beim Sachkauf	274
9.1.2.1	Überblick	274
9.1.2.2	Nacherfüllung	275
9.1.2.3	Rücktritt	277
9.1.2.4	Minderung	279

9.1.2.5	Schadensersatz	280
9.1.2.6	Aufwendungsersatz	285
9.1.2.7	Haftungsausschluss	286
9.1.2.8	Verjährung	287
9.1.3	Besonderes zum Thema Kaufvertrag	288
9.1.3.1	Kauf unter Eigentumsvorbehalt	288
9.1.3.2	Verbrauchsgüterkauf	291
9.1.3.3	Rechtskauf	293
9.1.3.4	Haustürgeschäfte	294
9.1.3.5	Leasingvertrag	296
9.1.4	Übungsklausur (Teil)	298
9.2	Überblick über weitere vertragliche Schuldverhältnisse	300
9.2.1	Veräußerungsverträge	300
9.2.1.1	Kaufvertrag	300
9.2.1.2	Tauschvertrag	300
9.2.1.3	Schenkungsvertrag	300
9.2.2	Gebrauchsüberlassungsverträge	301
9.2.2.1	Mietvertrag	301
9.2.2.2	Pachtvertrag	303
9.2.2.3	Leihvertrag	304
9.2.2.4	Darlehensvertrag	304
9.2.3	Dienstleistungsverträge	305
9.2.3.1	Werkvertrag	305
9.2.3.2	Dienstvertrag	309
9.2.4	Der Bürgschaftsvertrag, §§ 765 ff.	311
9.2.5	Der Vergleich	312
9.3	Gesetzliche Schuldverhältnisse	316
9.3.1	Unerlaubte Handlung	316
9.3.2	Ungerechtfertigte Bereicherung	330
10	ANHANG ZUM SCHULDRECHT	335
10.1	Lösungshinweise zu Ziffer 5.3.3.6 (Unmöglichkeit)	335
10.2	Lösungshinweise zu Ziffer 5.3.4.3 (Schuldnerverzug)	336
10.3	Lösungshinweise zu Ziffer 5.3.4.5 (Gläubigerverzug)	337
10.4	Lösungshinweise zu Ziffer 9.1.4 (Übungsklausur)	337

TEIL III SACHENRECHT

1	DAS SACHENRECHT (BEWEGLICHES VERMÖGEN)	341
1.1	Einordnung des Sachenrechts	341
1.1.1	Bedeutung	341
1.1.2	Abgrenzung zum Schuldrecht	342
1.1.3	Grundsätze	343
2	SACHEN	345
2.1	Begriff	345
2.2	Bewegliche und unbewegliche Sachen	345
2.2.1	Begriff des Grundstücks	346
2.2.2	Allgemeines zum Eigentumserwerb	346

2.2.3	Arten von beweglichen Sachen	346
2.3	Verbindung von Sachen	347
2.3.1	Bestandteile	347
2.3.1.1	bei beweglichen Sachen	347
2.3.1.2	bei Grundstücken	348
2.3.2	Zubehör	349
2.4	Früchte und Nutzungen	350
3	BESITZ	352
3.1	Begriff und Bedeutung	352
3.2	Arten	352
3.2.1	Unmittelbarer und mittelbarer Besitz	352
3.2.2	Eigenbesitz und Fremdbesitz	354
3.2.3	Allein-, Mit- und Teilbesitz	354
3.3	Erwerb und Verlust	355
3.4	Gewahrsam	357
3.4.1	Abgrenzung des Besitzes zum Gewahrsam	357
3.4.2	Bedeutung des Gewahrsams	357
3.5	Besitzdiener	358
3.6	Besitzschutz	359
3.6.1	Selbsthilferecht, §§ 859, 858 Abs. 1	359
3.6.2	Klage wegen Besitzentziehung, §§ 861, 858 Abs. 1	359
3.6.3	Klage wegen Besitzstörung, §§ 862, 858 Abs. 1	360
3.6.4	Abholanspruch nach § 867	360
3.6.5	Weitere Besitzschutzrechte ergeben sich	360
4	EIGENTUM	361
4.1	Allgemeines	361
4.1.1	Begriff und Bedeutung	361
4.1.2	Arten	362
4.1.2.1	Alleineigentum	362
4.1.2.2	Miteigentum	362
4.1.2.3	Gesamthandseigentum	363
4.1.3	Eigentumsvermutung	364
4.2	Erwerb von Eigentum (an beweglichen Sachen)	364
4.2.1	Rechtsgeschäftlicher Erwerb	365
4.2.1.1	Erwerb vom Berechtigten	366
4.2.1.1.1	Grundform des § 929 S. 1: Einigung und Übergabe	366
4.2.1.1.2	Erwerb gem. § 929 S.1, S. 2	367
4.2.1.1.3	Erwerb gem. § 929 S. 1, § 930	367
4.2.1.1.4	Erwerb gem. § 929 S. 1, § 931	370
4.2.1.1.5	Eigentumsvorbehalt	371
4.2.1.2	Übungsfälle	374
4.2.1.3	Erwerb vom Nichteigentümer bzw. vom Nichtberechtigten	377
4.2.1.3.1	Gutgläubiger Erwerb	377
4.2.1.3.2	Erwerb in den Fällen des § 185	379
4.2.1.4	Übungsfälle	381
4.2.2	Gesetzlicher Erwerb	382
4.2.2.1	Fund	382
4.2.2.2	Ersitzung	383

4.2.2.3	Aneignung.....	384
4.2.2.4	Verbindung/Vermischung/Verarbeitung	385
4.2.2.4.1	Verbindung	385
4.2.2.4.2	Vermischung	386
4.2.2.4.3	Verarbeitung.....	386
4.3	Erwerb von Eigentum kraft Hoheitsakt	387
4.4	Sonstige Erwerbsfälle.....	387
4.4.1	Erbfall.....	387
4.4.2	Überfall	387
5	SCHUTZ DES EIGENTUMS	388
5.1	Herausgabeanspruch	388
5.2	Schadensersatzanspruch.....	389
5.3	Ungerechtfertigte Bereicherung	390
5.4	Drittwiderspruchsklage	390
5.5	Feststellungsklage.....	390
5.6	Aussonderungsrecht im Insolvenzverfahren	390
6	PFANDRECHT	391
6.1	Hinführung.....	391
6.2	Vertragliches Pfandrecht	391
6.2.1	Begriff und Bedeutung	391
6.2.2	Bestellung/Entstehung	391
6.2.3	Verwertung des Pfandes.....	392
6.2.4	Erlöschen des Pfandrechts	392
6.3	Gesetzliches Pfandrecht am Beispiel des Vermieterpfandrechts.....	393
6.4	Pfändungspfandrecht	393
7	ÜBUNGSKLAUSUR	394
8	ANHANG ZUM SACHENRECHT	396
8.1	Lösungshinweise zu Ziffer 4.2.1.2 (Übungsfälle 1 bis 8).....	396
8.2	Lösungshinweise zu Ziffer 4.2.1.4 (Übungsfälle 9 bis 16).....	399
8.3	Lösungshinweise zu Ziffer 7 (Übungsklausur).....	403

**Diplom-Rechtspfleger (FH)
Uwe Wasserl**

BGB - Allgemeiner Teil -

Rechtsstand: September 2023

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH

Vorwort

Jeder, der in einer juristischen Ausbildung tätig ist, wird zu Beginn „rechtlich erstmals laufen lernen müssen“. Die Gesetzessystematik scheint zunächst undurchsichtig und die Formulierung sowie die Anwendung von Vorschriften fallen dabei (gerade zu Beginn) nicht immer leicht.

Es bietet sich daher an, mit dem Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) „das Laufen“ zu erlernen, da in diesem Gesetzesteil für viele andere Gesetze, mit denen Sie später arbeiten werden, ebenfalls die Grundlagen festgelegt sind.

Der vorliegende Lehrbuchteil ist speziell für die Ausbildung zum Justizfachwirt und zum Gerichtsvollzieher geschrieben worden, in dem die Grundlagen des BGB AT anhand von vielen Fällen mit Lösungen und Übersichten dargestellt werden.

Der Auszubildende soll dabei lernen, sich Aufgaben systematisch zu erarbeiten und gutachterlich zu lösen.

Das Arbeiten mit dem Buch ersetzt jedoch nicht, das Lesen von Vorschriften, die in diesem Buch zitiert wurden. Die Fallbearbeitung kann Ihnen daher nur gelingen, wenn sie immer und immer wieder Paragraphen lesen und versuchen, Fälle eigenständig zu lösen.

Die 15. Auflage enthält im Teil BGB - Allgemeiner Teil – die Rechtsänderungen, die durch das geänderte Vormundschafts- und Betreuungsrecht zum 01.01.2023 entstanden sind.

Ich nehme stets gerne und dankbar Hinweise und Anregungen zur Verbesserung entgegen. Fehler, die jedem unterlaufen, können nur berichtigt werden, wenn ich ein entsprechendes Feedback erhalte.

Pegnitz, im September 2023

Uwe Wasserl
Diplom-Rechtspfleger (FH)
Hauptamtliche Lehrkraft
an der Bayerischen Justizakademie

Zivilrecht -BGB-Allgemeiner Teil

1 Grundlagen des Zivilrechts

1.1 Privatrecht und Öffentliches Recht

Bevor wir über den Inhalt und die Vorschriften des Allgemeinen Teils des BGB zu sprechen kommen, werden wir das Bürgerliche Recht in unser Rechtssystem einordnen. Es wird häufig auch als Zivilrecht bezeichnet („ius civile“) und gehört zu dem Bereich des **Privatrechts**.

Was verstehen wir unter dem Begriff des Privatrechts?

Merke:

Als Privatrecht bezeichnet man den Teil unserer Rechtsordnung, der dazu dient, die Belange und Interessen der Einzelnen, nämlich der Privatpersonen, zu schützen und der zu diesem Zweck die Beziehungen der Privatpersonen untereinander auf der **Grundlage ihrer Gleichordnung, Gleichberechtigung und Selbstbestimmung** regelt.

Der andere Rechtsbereich ist das **Öffentliche Recht**. Auch hierfür gibt es eine Definition, die wie folgt lautet:

Merke:

Als Öffentliches Recht bezeichnet man den Teil unserer Rechtsordnung, der dazu dient, die Belange und Interessen der Gesamtheit zu schützen und der dazu zu diesem Zweck die Verhältnisse staatlicher Hoheitsträger untereinander und deren Organisationen sowie das Verhältnis des einzelnen Bürgers zu den staatlichen Hoheitsträgern regelt. In diesem Fall ist das öffentliche Recht durch ein **Über- oder Unterordnungsverhältnis** gekennzeichnet.

Da Definitionen in der Regel zu theoretisch sind, sollen einige Beispiele den Unterschied der beiden Rechtsbereiche besser verdeutlichen.

Beispiel 1:

V verkauft sein gebrauchtes Fahrrad an K zu einem Kaufpreis von 350,- €. Gehört dieser Fall zum Rechtsbereich Privatrecht oder Öffentliches Recht?

Zum Privatrecht! Hier stehen sich zwei Bürger (V und K) gleichrangig gegenüber. Aus dem Kaufvertrag hat V den Anspruch gegen K auf Zahlung des Kaufpreises und K hat den Anspruch auf Übergabe des Fahrrades und Verschaffung des Eigentums (s. § 433 BGB).

Beispiel 2:

Das Autohaus XY fordert von seinem Kunden H die Bezahlung der Reparaturkosten in Höhe von 1.200,- €. Privatrecht oder Öffentliches Recht?

Privatrecht! Auch hier stehen sich wieder zwei Vertragspartner gleichrangig gegenüber. Aus dem Dienst- oder auch Werkvertrag sind bestimmte Rechte und Pflichten entstanden, die beide Parteien einklagen könnten. Für den Fall, dass Sie hier einwenden, es handelt sich auf der einen Seite um einen Kaufmann, bei dem evtl. das Handelsgesetzbuch (HGB) anzuwenden wäre, könnten Sie Recht haben. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass obiger Fall zum Privatrecht gehört. Denn auch das HGB ist Teil des Privatrechts.

Beispiel 3:

V beantragt bei der zuständigen Baubehörde seiner Gemeinde die Genehmigung zur Errichtung eines Carport auf seinem Grundstück. Der Sachbearbeiter lehnt den Antrag mit der Begründung ab, dass durch die Errichtung die Abstandsflächen zum Nachbarn nicht eingehalten werden. V legt gegen diesen negativen Bescheid Widerspruch ein. Ist dies ein Fall aus dem Privatrecht oder dem Öffentliche Recht?

Öffentliches Recht! Zwischen der Gemeinde und V besteht ein sog. Über- bzw. Unterordnungsverhältnis. V muss zunächst den Bescheid der Gemeinde dulden und darf mit der Errichtung des Carports nicht beginnen (solange über den Widerspruch nicht entschieden ist).

Beispiel 4:

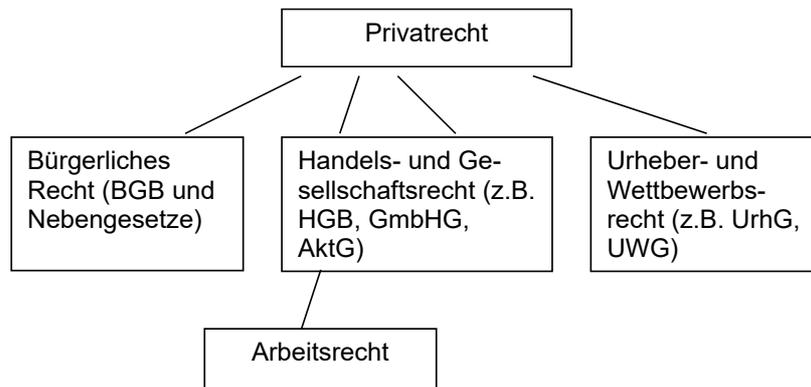
Die Stadt XY benötigt für ihren Rathausneubau eine Büroeinrichtung. Sie bestellt bei der Firma „Büromöbel Hans Huber OHG“ entsprechende Schreibtische, Stühle etc. Nach Lieferung stellt die Stadt fest, dass sämtliche Schreibtische einen Montagefehler haben. In welchem Rechtsbereich befinden wir uns?

Privatrecht! Die Stadt XY handelt hier nicht als Hoheitsträger, sondern wie eine Privatperson, die einen Vertrag abgeschlossen hat. Sie ist in diesem Fall den Regeln des Privatrechts unterworfen wie jeder andere Bürger auch und steht dem Vertragspartner der Firma „Büromöbel Hans Huber OHG“ im Verhältnis der Gleichordnung gegenüber.

Zusammenfassung:

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) gehört zum Rechtsbereich des Privatrechts. Im **Privatrecht** stehen sich die Beteiligten auf der Ebene der Gleichordnung gegenüber. Auf dem Gebiet des **Öffentlichen Rechts** stehen sich Staat und Bürger im Verhältnis der Über- und Unterordnung gegenüber.

Das BGB ist ein Teilrechtsgebiet des Privatrechts. Zum Privatrecht gehören jedoch noch weitere Rechtsgebiete, die ich ergänzend noch anfügen möchte. Hierzu ein kleiner **Überblick**:



Zum **öffentlichen Recht** gehören z.B. Rechtsgebiete wie Staats- und Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Kirchenrecht etc.

1.2 Grundsatz der Privatautonomie im Privatrecht

Die **Privatautonomie** bedeutet, dass jeder von uns durch den Abschluss von Verträgen frei am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen und selbst die Bedingungen festsetzen kann, unter denen er Waren und Dienstleistungen anbieten oder erwerben will. Kurz gesagt, kann jeder frei darüber entscheiden, ob und mit wem er einen Vertrag abschließen möchte (= Abschlussfreiheit).

Die Privatautonomie kennt vier Komponenten:

- Abschlussfreiheit
- Gestaltungsfreiheit
- Formfreiheit
- Beendigungsfreiheit

Beispiel:

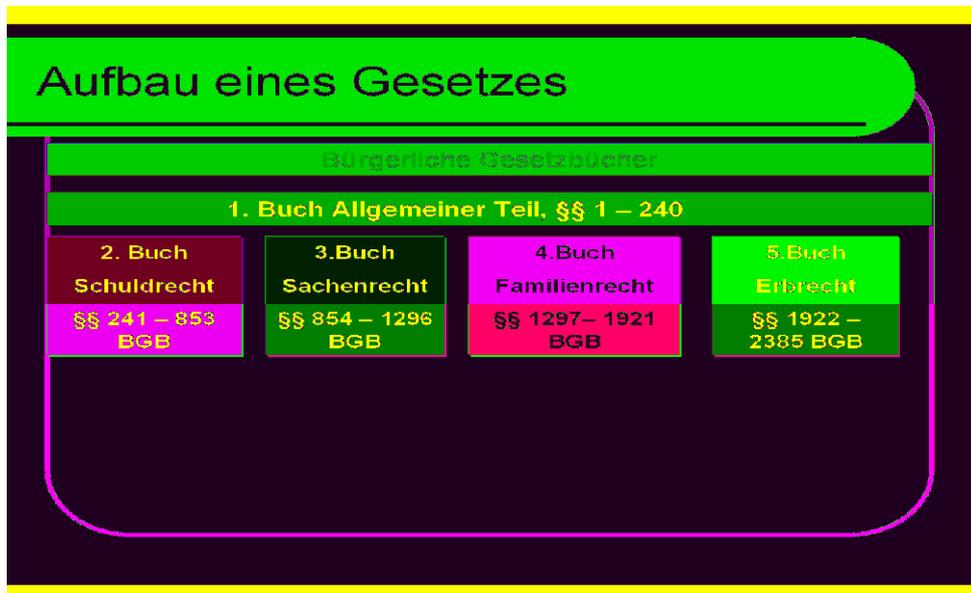
V und K schließen über einen gebrauchten KFZ einen Kaufvertrag, wonach der Kaufpreis 4.500,- € betragen soll. Die Zahlung soll in 9 Monatsraten à 500,- € erfolgen, ohne Verzinsung. Das Auto soll in drei Tagen übergeben werden. V und K einigen sich darüber, keinen schriftlichen Vertrag zu machen, da sie sich schon seit Jahren kennen.

Wo sehen Sie die Privatautonomie und ihre Komponenten?

V und K haben sich dazu entschieden, gemeinsam einen Kaufvertrag abzuschließen (= **Abschlussfreiheit**). Sie regeln im Vertrag einen Kaufpreis von 4.500,- €, Ratenzahlung ohne Verzinsung und den Zeitpunkt der Übergabe des Autos (= **Gestaltungsfreiheit**). Des Weiteren vereinbaren sie einen Vertrag ohne Schriftform (= **Formfreiheit**), was zulässig ist. Der Kaufvertrag über ein gebrauchtes Kfz unterliegt keinem Formzwang.

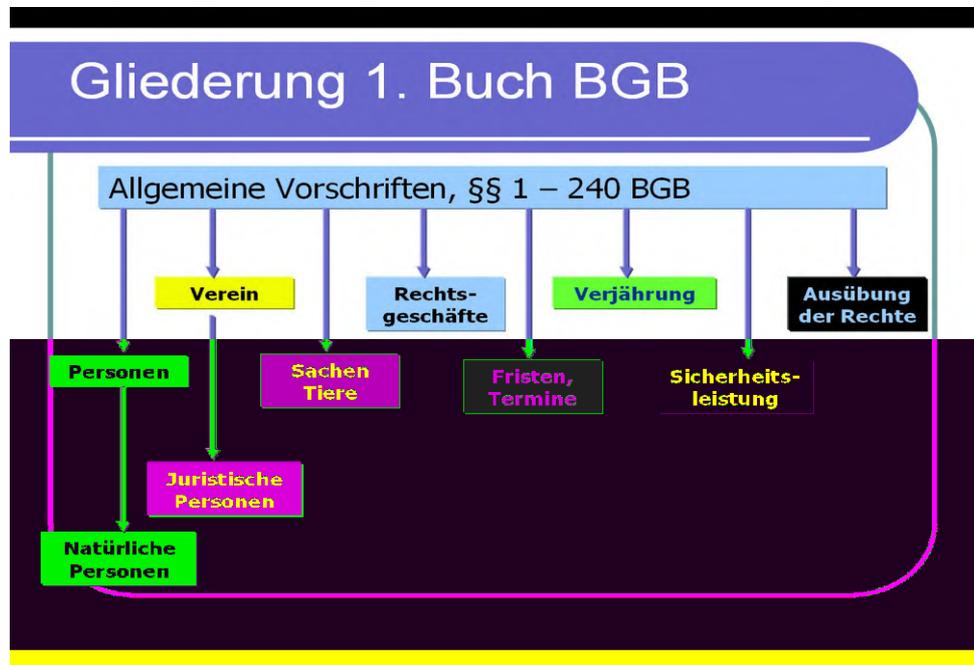
1.3 Aufbau des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das BGB umfasst insgesamt fünf Bücher mit 2.385 Paragraphen. Wenn wir uns das **Inhaltsverzeichnis** des BGB ansehen, erhalten wir einen genauen Überblick.



Die Bücher sind wiederum in **Abschnitte**, sodann in **Titel** und danach in **Paragraphen** unterteilt.

Wir wollen uns mit dem 1. Buch des BGB (Allgemeiner Teil) genauer befassen, das sich im Überblick wie folgt darstellt:



Das System „Vor die Klammer ziehen“

Die Grundlagen des Allgemeinen Teils werden für die Anwendung der Paragraphen in den anderen Büchern immer wieder vorausgesetzt.

Beispiel 1:

Der Abschnitt 3 des 1. Buchs trägt den Titel „Rechtsgeschäfte“. Unter einem Rechtsgeschäft versteht man grundsätzlich einen Tatbestand, der aus einer Willenserklärung einer oder mehrerer Personen und sonstigen Wirksamkeitsvoraussetzungen besteht, die die Herbeiführung eines rechtlichen Erfolgs bezwecken¹. Der Vertrag ist ein typisches Beispiel für ein Rechtsgeschäft. Dieser kommt durch zwei Willenserklärungen, nämlich Angebot und Annahme zustande. Mit einem wirksamen Vertrag entstehen für beide Vertragsseiten Rechte und Pflichten. Bei einem Kaufvertrag gemäß § 433 BGB hat der Käufer die Pflicht, den Kaufpreis zu bezahlen, der Verkäufer wiederum muss dem Käufer die Kaufsache übergeben und ihm das Eigentum an der Sache verschaffen.

Wir haben hier bereits Vorschriften aus zwei verschiedenen Büchern bemüht, nämlich:

- §§ 145 ff. BGB
- § 433 BGB

¹ Wörlen, BGB-AT, S. 42

Die Vorschriften der §§ 145 ff. BGB (1. Buch) sagen ganz allgemein etwas zum Zustandekommen eines Vertrages. Die Vorschrift des § 433 BGB wiederum ist schon eine spezielle Vorschrift aus dem 2. Buch „Schuldrecht“ mit der Überschrift „Einzelne Schuldverhältnisse“.

Sie müssen also allgemein wissen, dass ein Vertrag durch Angebot und Annahme zustande kommt (= BGB AT). Die einzelnen Rechte und Pflichten aus den jeweiligen Verträgen ergeben sich wiederum aus anderen Vorschriften (und damit auch aus anderen Büchern des BGB).

Merke:

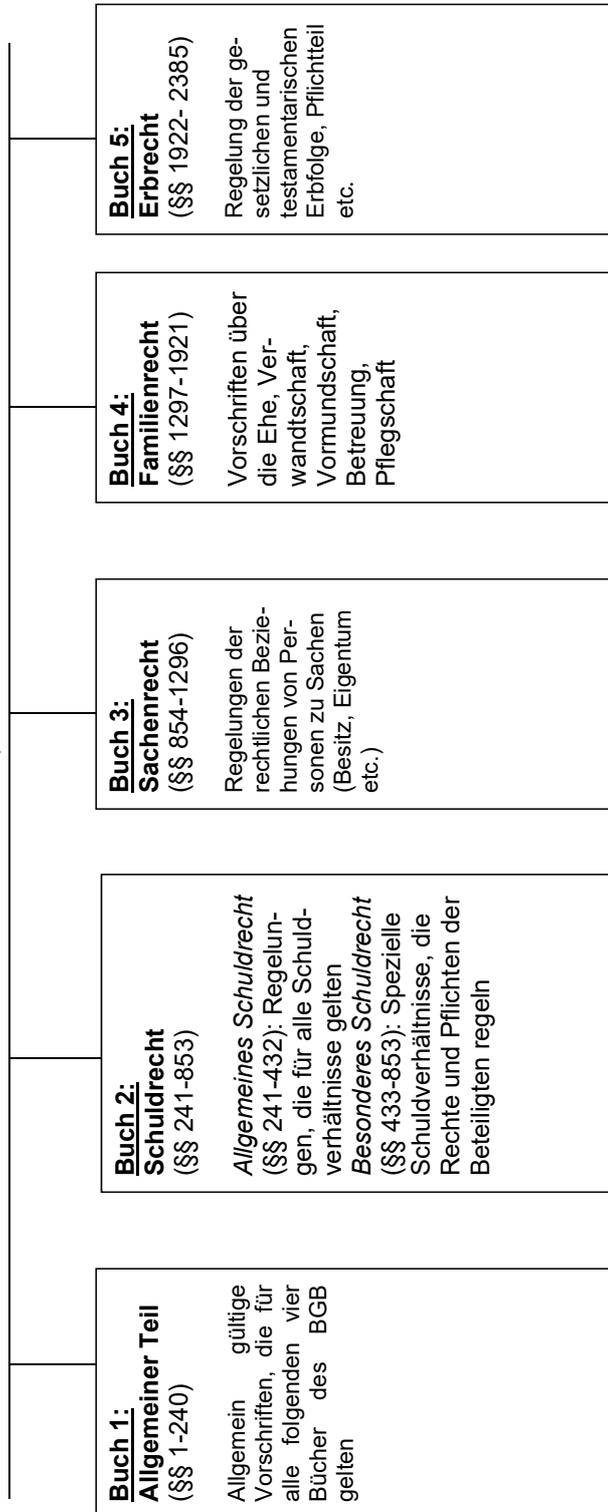
Der Allgemeine Teil des BGB enthält Begriffe und Regelungen, die für alle Arten von Rechtsgeschäften bzw. für alle Arten von Verträgen in allen 5 Büchern des BGB gleichermaßen gelten. Diese allgemein gültigen Begriffe und Regelungen wurden im BGB AT sozusagen „**vor die Klammer gezogen**“, damit sie nicht jedes Mal von neuem geschrieben werden müssen.

Die Technik des „vor die Klammer ziehen“ gibt es nicht nur im Verhältnis vom BGB AT zu den anderen Büchern, sondern zum Teil auch innerhalb der einzelnen Bücher, Abschnitte und Titel.

Hierzu noch ein Beispiel:

Im Buch 2 ist das **Allgemeine Schuldrecht** (= Abschnitt 1-7) sowie das **Besondere Schuldrecht** (= Abschnitt 8) geregelt. In den Abschnitten 1-7 hat der Gesetzgeber wiederum allgemeine Grundsätze aufgestellt, die auch im Abschnitt 8 anzuwenden sind. Die Vorschrift des § 241 BGB regelt, dass der Gläubiger berechtigt ist, vom Schuldner eine Leistung zu fordern. Worin diese Leistung besteht, wird im Besonderen Teil des Schuldrechts jeweils gesondert geregelt wie z.B. in § 433 BGB für den Kaufvertrag. Nach § 433 II BGB kann der Verkäufer als Gläubiger von dem Käufer als Schuldner den Kaufpreis (= die Leistung, § 241 BGB) verlangen.

In der Zusammenfassung sieht der Aufbau des BGB wie folgt aus:



Fristberechnung nach BGB

	§ 187 Abs. 1 BGB	§ 187 Abs. 2 BGB
Fristbeginn	Ereignis oder Zeitpunkt im Laufe des Tages maßgeblich <i>Fristauslösendes Ereignis: z.B. Zustellung am 5.10.</i>	Beginn des Tages maßgeblich <i>Fristbeginn: z.B. Hotelzimmer ab 5.10.</i>
Fristberechnungsbeginn	Dieser Tag wird <u>nicht</u> mitgerechnet <i>Fristberechnungsbeginn: 6.10. 0.00 Uhr</i>	Dieser Tag wird mitgerechnet <i>Fristberechnungsbeginn: 5.10. 0.00 Uhr</i>
Fristende	§ 188 Abs. 1, 2 BGB	§ 188 Abs. 2 BGB
	Ablauf des entsprechenden Tages (24.00 Uhr)	Ablauf des Vortages (24.00 Uhr)
... bei Tagesfrist	Fristbeginn + Tage	
	<i>6.10. 0.00 Uhr + 4 Tage = 9.10., 24.00 Uhr</i>	<i>5.10. 0.00 Uhr + 4 Tage = 8.10., 24.00 Uhr</i>
... bei Wochenfrist	Wochentag des Fristbeginns bis zum nächsten gleichen Wochentag	
	<i>z.B. Dienstag, 17.5.16 + 1 Woche = Dienstag, 24.5.16, 24.00 Uhr</i>	<i>z.B. Dienstag, 17.5.16. + 1 Woche = Dienstag, 24.5.16. – 1 Tag (Vortag!) = Montag, 23.5.16, 24.00 Uhr</i>
... bei Monatsfrist	Datum des Monats des Fristbeginns bis zum nächsten gleichen Datum	
	<i>z.B. 5.6., + 1 Monat = 5.7., 24.00 Uhr</i>	<i>5.6. 0.00 Uhr + 1 Monat = 5.7., 24.00 Uhr – 1 Tag (Vortag!) = 4.7., 24.00 Uhr</i>

Exkurs: Ausblick auf prozessuale Fristen

Beispiel 6:

K erlangt ein Endurteil in erster Instanz gegen B. Die Zustellung des Urteils an B erfolgt am 02.08.2016. Der Rechtsanwalt des B legt am 06.09.2016 gegen das Urteil Rechtsmittel ein. Fristgerecht?

Fraglich ist zunächst, welches Rechtsmittel gegen das Endurteil des ersten Rechtzuges zulässig ist. Die Antwort liefert uns § 511 ZPO. Wir wissen nun, dass gegen das Urteil die Berufung zulässig ist. Nunmehr müssen wir klären, innerhalb welcher Frist das Rechtsmittel einzulegen ist. Gemäß § 517 ZPO beträgt diese einen **Monat** und beginnt mit Zustellung. Für die Fristberechnung verweist die ZPO über § 222 I ZPO auf die allgemeinen Fristberechnungsvorschriften des BGB.

Fristauslösendes Ereignis: 02.08.16 (Zustellung des Urteils nach § 317 ZPO)

Fristberechnungsbeginn: 03.08.2016, 0.00 Uhr, § 222 I ZPO, § 187 I BGB

Frist: 1 Monat (§ 517 ZPO)

Fristende: 02.09.16, 24.00 Uhr, § 222 I ZPO, § 188 II Alt. 1 BGB (Monatsfrist)

Da die Berufungsfrist bereits am 02.09.16, 24.00 Uhr abgelaufen ist, kommt die Berufungsschrift des Rechtsanwalts zu spät.

Beispiel 7:

Wie Beispiel 6 jedoch mit dem Unterschied, dass die Zustellung des Urteils am 03.08.2016 erfolgt. Der Rechtsanwalt legt das Rechtsmittel am 05.09.2016 ein. Wann endet die Berufungsfrist?

Fristauslösendes Ereignis: 03.08.16 (Zustellung des Urteils nach § 317 ZPO)

Fristberechnungsbeginn: 04.08.16, 0.00 Uhr, § 222 I ZPO, § 187 I BGB

Frist: 1 Monat

Fristende: 03.09.16, 24.00 Uhr, § 222 I ZPO, § 188 II Alt. 1 BGB

Achtung:

Das Fristende 03.09.16 ist ein **Samstag**. Fällt das Fristende auf einen Samstag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages, § 222 II ZPO. Gleiches gilt, wenn das Fristende ein Sonntag oder Feiertag ist.

Das heißt, Fristende für die Berufungsschrift ist der 05.09.16, 24.00 Uhr. Der Rechtsanwalt hat daher noch fristgerecht die Berufung eingelegt.

Beispiel 8:

Beispiel wie vor, jedoch mit dem Unterschied, dass die Zustellung des Urteils am 06.08.2016 erfolgt. Wann endet die Frist zur Einlegung der Berufung?

Fristauslösendes Ereignis: 06.08.16 (Zustellung des Urteils nach § 317 ZPO)

Fristberechnungsbeginn: 07.08.16, 0.00 Uhr, § 222 I ZPO, § 187 I BGB

Frist: 1 Monat

Fristende: 06.09.16, 24.00 Uhr, § 222 I ZPO, § 188 II Alt. 1 BGB

Was ist hier auffällig? Der **Fristbeginn ist ein Samstag** (06.08.16). Gemäß § 222 II ZPO darf das **Fristende** nicht auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen. Dies gilt jedoch nicht für den Fristbeginn.

Merke:

Fällt das **Ende einer Frist** auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages, § 193 BGB, § 222 II ZPO.

Der **Fristbeginn** darf jedoch sehr wohl auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen.

Beispiel 9:

Dem Kläger K wurde am Samstag, 30.01.2016, das Endurteil zugestellt. Bis wann muss K seine Berufungsschrift bei Gericht einreichen?

Die Berufungsfrist beträgt gemäß § 517 ZPO einen Monat ab Zustellung des Urteils.

Fristauslösendes Ereignis: 30.01.16 (Zustellung des Urteils nach § 317 ZPO)

Fristberechnungsbeginn: 31.01.16, 0.00 Uhr, § 222 I ZPO, § 187 I BGB

Frist: 1 Monat

Fristende: 30.**02.**16, § 222 I ZPO, § 188 II Alt. 1BGB

Es gibt den 30.02. natürlich nicht. Hier ist § 222 I ZPO i.V.m. § 188 III BGB zu beachten. Als Fristende nach § 188 III BGB wäre somit der 29.02.16 festzustellen. Die Berufungsschrift muss also bis spätestens 29.02.16, 24.00 Uhr bei Gericht eingehen.

6.2 Verjährung

Unter **Verjährung** versteht man den Zeitablauf, der für den Schuldner das Recht begründet, die Erfüllung eines Anspruchs zu verweigern. Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner demnach berechtigt, die Leistung zu verweigern. Die Verjährung ist eine so genannte **Einrede**. Ein Gericht wird die Verjährungseinrede nicht von Amts wegen berücksichtigen, sie muss vielmehr von einer Partei geltend gemacht werden. Die Verjährung führt nicht zum Erlöschen des Anspruchs (er besteht rechtlich weiter).

6.2.1 Verjährungsfristen

Für das Leistungsverweigerungsrecht gelten bestimmte **Verjährungsfristen**, die in den Vorschriften §§ 195 ff. BGB geregelt sind. Den Fristen geht § 194 BGB voraus, der den Begriff „Anspruch“ zuerst definiert (= Legaldefinition) und dann bestimmt, dass Ansprüche der Verjährung unterliegen.

Nach § 195 BGB beträgt die **regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre**, in **zehn Jahren** verjähren Ansprüche bei Rechten an einem Grundstück, § 196 BGB, und nach § 197 BGB **30 Jahre** bei den dort genannten speziellen Ansprüchen. **Besondere Verjährungsfristen** gelten bei Schadensersatzansprüchen, § 199 II-IV BGB.

Ausnahmen zu den allgemeinen Verjährungsregeln ergeben sich z.B.:

- beim **Kaufrecht**: hier beträgt die regelmäßige Verjährung zwei Jahre, § 438 I Nr. 3 BGB
- beim **Mietrecht**: Ersatzansprüche des Vermieters verjähren in sechs Monaten, § 548 I BGB, ebenso die Ansprüche des Mieters, § 548 II BGB
- beim **Werkvertragsrecht**: die Verjährungsfrist beträgt im Fall der Herstellung, Wartung oder Veränderung der Sache zwei Jahre, § 634 a I Nr. 1 BGB

Verjährungsfristen können abweichend von den gesetzlichen Fristen von den Vertragsparteien **frei vereinbart** werden. Einschränkungen werden lediglich durch § 202 I, II BGB gemacht.

6.2.2 Fristbeginn der Verjährung

Die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 BGB beginnt gemäß § 199 I Nr. 1 und 2 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen müsste.

Die Fristen nach §§ 196, 197 BGB beginnen gemäß § 200 bzw. § 201 BGB.

Überblick über allgemeine Verjährungsfristen des BGB AT

Regelmäßige Verjährungsfrist, § 195 BGB	3 Jahre	Beginn: § 199 I Nr.1, 2 BGB
Verjährungsfrist bei Rechten an einem Grundstück, § 196 BGB	10 Jahre	Beginn: § 200 BGB
Dreißigjährige Verjährungsfrist, § 197 BGB	30 Jahre	Beginn: § 200 bzw. § 201 BGB
Besondere Verjährungsfristen bei Schadensersatzansprüchen, § 199 II-IV BGB	10 bzw. 30 Jahre	Beginn: § 200 BGB

7 Systematik der Fallbearbeitung

Jeder von Ihnen muss in der juristischen Ausbildung zum Justizfachwirt so genannte Fälle bearbeiten und lösen können.

In Klausuren werden Ihnen Fälle als Sachverhalt präsentiert, die immer mit einer oder mehreren Fragen versehen sind (Kann A von B Schadensersatz verlangen?).

Wie man letztendlich einen Fall löst, hängt von der Methode ab, die man anwendet.

Man unterscheidet grundsätzlich den so genannten **Gutachtenstil** und **Urteilsstil**.

7.1 Gutachtenstil

Beim Gutachtenstil geht der Bearbeiter des Falles immer von der Fallfrage aus und erarbeitet sich Schritt für Schritt das Ergebnis. Man könnte auch sagen, dass der Gutachtenstil durch folgenden Aufbau gekennzeichnet ist:

1. Frage aufwerfen
2. Subsumtion
3. Ergebnis feststellen

Der Gutachtenstil wird demnach von Ihnen bei der Bearbeitung einer Klausur angewendet (und nicht der Urteilsstil, siehe Ziffer 7.2).

Beispiel:

A und B schließen einen Kaufvertrag. A ist minderjährig. Als die Eltern des A vom Kauf erfahren, verweigern sie die Genehmigung des Kaufvertrages gegenüber A.

Frage: Kann B von A Kaufpreiszahlung verlangen?

Im Gutachtenstil gehen wir also immer von der Fallfrage aus, d.h. wir suchen uns zunächst eine Anspruchsgrundlage und hängen die Falllösung daran auf. Man liest in der Literatur auch folgendes: **Wer will was von wem woraus?** (die so genannten „W-Fragen“).

1. Frage aufwerfen

Bei diesem ersten Schritt werden immer Formulierungen verwendet, die hypothetischer Natur sind. „Fraglich ist, ob...; es könnte sein, dass...; A könnte einen Anspruch gegen B haben nach § ...“

Vorbemerkung

Das Lehrfach „Zivilrecht“ wird im Rahmen der Ausbildung zur Justizfachwirtin bzw. zum Justizfachwirt bereits im Lehrgang A unterrichtet, weil es sich für die ersten rechtlichen Schritte – trotz seiner Kompliziertheit – gut eignet.

Den Teil I fortsetzend sind in den Lehrbuchteilen II und III die Grundlagen der Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Nr. 2 (Schuldrecht) und Nr. 3 (Sachenrecht) dargestellt. Sie enthalten und begleiten vorrangig den Unterrichtsstoff des Zivilrechts für die Ausbildung zum Justizfachwirt bzw. zur Justizfachwirtin. Wissen, das über die im Rahmenstoffplan gesetzten Lernziele hinausgeht, ist als solches gekennzeichnet. Zum Teil sind auch im Rahmenstoffplan enthaltene Themen aus Gründen der Verständlichkeit ausführlicher als dort vorgegeben erläutert. Der prüfbare Umfang orientiert sich in jeden Fall am Rahmenstoffplan und an dem im Unterricht durchgenommenen Stoff.

Im Sinne der komplexen Ausbildung sind immer wieder Zusammenhänge zum Beispiel zur Zivilprozessordnung herausgearbeitet. Viele kurze Beispiele veranschaulichen Gesetz und Lehrstoff. Außerdem finden sich einige Fälle im Umfang einer Klausur, die teilweise ausführlich – im Gutachtenstil – gelöst sind.

Hinausgehend über den Inhalt des Ausbildungsplanes für Justizfachwirte enthält v.a. das Sachenrecht besondere Rechtsinstitute wie den Eigentumsvorbehalt, die Sicherungsübereignung und das Pfandrecht. Deshalb können auch Gerichtsvollzieherbewerber und Gerichtsvollzieherbewerberinnen das Lehrbuch begleitend zum Zivilrechtsunterricht nutzen. Für die Gerichtsvollzieherausbildung gelten die Einschränkungen wegen des Rahmenstoffplans nicht.

In diese **15. Auflage** sind redaktionelle Korrekturen, vor allen Dingen Anpassungen an den geänderten Rahmenstoffplan für Justizfachwirte und weiterhin Gesetzesänderungen, soweit sie für den hier enthaltenen Stoff von Bedeutung sind, eingearbeitet.

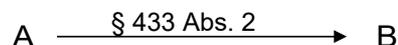
Ebermannstadt, September 2023

Ulrike Farrenkopf
Diplom-Rechtspflegerin (FH)

Und noch ein paar

Hinweise zur Benutzung des Lehrbuchteils II

- **§§**, die ohne Bezeichnung eines Gesetzes zitiert sind, sind ausschließlich solche des BGB.
- Sie finden immer wieder **Verweisungen** in den ersten Teil des Lehrbuches – wenn Sie diese Ziffern nachlesen, können Sie die Gelegenheit zur Wiederholung nutzen, aber auch nützliche Zusammenhänge herstellen.
- Die **Beispiele** sind *pro Kapitel* durchnummeriert.
- Ein **Tip:** ist meistens eine Übungsmöglichkeit – versuchen Sie dann immer eine Antwort bzw. eine Lösungsskizze – die Sie vielleicht sogar ausformulieren –, bevor Sie sich den abgedruckten Lösungshinweis erarbeiten bzw. durchlesen.
- Vor allen Dingen bei komplexem Lernstoff finden Sie übersichtliche **Zusammenfassungen**, die das Wesentliche im Überblick (auch grafisch) darstellen. Damit können Sie sich auch von Anfang an einen Überblick verschaffen.
- **Wiederholungen** und **Merksätze** sind hervorgehoben.
- „**Hinweis/e**“ bedeutet in der Regel eine Ergänzung zum Stoff, die wissenswert ist, über das Lehrgebiet (Rahmenstoffplan JFW) jedoch in der Regel hinausgeht.
- Im Schuldrecht geht es vorrangig um **Ansprüche** zwischen Personen (Begriff des Anspruchs vgl. *Ziffer 6.2.1*); hat zum Beispiel A einen Kaufpreisanspruch gegen B, finden Sie diese Beziehung skizzenartig folgendermaßen dargestellt:



- Sollten Ihnen bei der Arbeit mit den folgenden Seiten irgendwelche Fehler, Unstimmigkeiten oder ähnliches auffallen, bin ich dankbar, wenn Sie sich die Mühe machen, mir dies - gerne per E-Mail - mitzuteilen (ufarrenkopf@yahoo.de).

Hier geht es weiter mit dem Rahmenstoffplan:

6 Erlöschen der Schuldverhältnisse

Bisher war Schwerpunkt des Lehrstoffes:

- Auf welche Art und Weise können Schuldverhältnisse zwischen Personen entstehen (vertraglich und gesetzlich, *vgl. Ziffer 3*)?
- Bestehen Ansprüche zwischen den beteiligten Personen?

Nun wird dieses Wissen ergänzt durch die Frage:

Ist der (entstandene) Anspruch vielleicht wieder erloschen?

Dazu müssen wir wissen, wie dies grundsätzlich geschehen kann:

- wenn das, was geschuldet war, auch geleistet worden ist: **durch Erfüllung**
- in anderen Fällen: durch **Hinterlegung, Aufrechnung oder Erlassvertrag**.

Diese vier Möglichkeiten werden wir in diesem Kapitel genauer betrachten.

Anmerkung:

Verwechseln Sie dieses Erlöschen nicht mit dem Untergang *von Ansprüchen* wie zum Beispiel im Falle des § 275 Abs. 1 bei unmöglich gewordener Leistungspflicht.

6.1 Erfüllung

Das Schuldverhältnis **erlischt**, wenn die **geschuldete** Leistung an den Gläubiger bewirkt wird, **§ 362 Abs. 1**. Damit beschreibt der Gesetzgeber in knapper Form den "Grundfall" des Erlöschens von Schuldverhältnissen.

Wir wissen, dass bei einer geschuldeten Leistung nicht nur der Gegenstand selbst, sondern auch Leistungszeit und -ort eine Rolle spielen; denn u. U. ist vereinbart worden, dass der Schuldner am gegenwärtigen Aufenthaltsort (Urlaubsort) des Gläubigers zu leisten hat, so dass es unbillig wäre, wenn der Schuldner z. B. durch Bereitstellen der Sache an seinem Wohnsitz Schuld befreiend leisten könnte.

Lesen wir den Gesetzestext deshalb gedanklich mit folgenden Ergänzungen, die als **Voraussetzungen** vorliegen müssen:

- Bewirken der richtigen Leistung,
- durch den richtigen Schuldner,
- an den richtigen Gläubiger,
- zur richtigen Zeit und am richtigen Ort.

Dann tritt die **Rechtsfolge** des § 362 ein:

Das Schuldverhältnis (der Anspruch) erlischt.

Erläuterungen zu den Voraussetzungen:

„durch den richtigen Schuldner“

Das ist der Grundsatz, aber wir müssen unterscheiden:

Handelt es sich bei der Leistung um die Zahlung von Kaufpreis, Mietzins oder um die Rückzahlung eines Darlehens oder handelt es sich (beispielsweise) um das Schreinern eines Regals, um das künstlerische Gestalten einer Wand oder ähnliches?

Die Bestimmung des **§ 267 Abs. 1** stellt klar, dass auch **jeder beliebige Dritte** die geschuldete Leistung erbringen kann, soweit der Schuldner nicht höchstpersönlich zu leisten hat (dagegen aber „Auftrag an einen bestimmten Schreiner, Künstler...“).

Für den Gläubiger wird es bei Zahlungsansprüchen grundsätzlich keine Rolle spielen, welche Person leistet (Kaufpreis-, Mietzahlung).

Beispiel dazu:

Neffe N schuldet seiner Bank B 10.000,- € aus einem Darlehen.

Zahlt nun seine Tante T die 10.000,- € an den Darlehensgeber B zurück, ist die Folge, dass das Schuldverhältnis zwischen B und N erlischt, auch wenn N von der Tilgung durch seine Tante gar nichts weiß.

Und wenn B das Geld von T gar nicht will und der Zahlung widerspricht?

Eine Ablehnungsmöglichkeit für den Gläubiger besteht nur unter der Voraussetzung des § 267 Abs. 2. Liegt diese nicht vor, ist das Schuldverhältnis erloschen, § 362 Abs. 1, § 267 Abs. 1, 2.

Lesen Sie diese Bestimmung bitte nach!

„an den richtigen Gläubiger“

Der Gläubiger will natürlich, dass der Schuldner an ihn leistet.

Leistet der Schuldner jedoch an eine andere Person, erlischt das Schuldverhältnis nicht gemäß § 362 Abs. 1.

Ist der Gläubiger aber – von Anfang an bzw. nachträglich – damit einverstanden, dann tritt das Erlöschen gemäß § 362 Abs. 2, § 185 Abs. 1 bzw. 2 ein.

Weitere Beispiele dazu:

(1) V und K haben einen Kaufvertrag über ein gebrauchtes Auto zu 3.800,- € geschlossen; weiter wurden keine Vereinbarungen getroffen.

Machen Sie sich zunächst klar, worin die Erfüllung dieses konkreten Kaufvertrags zwischen V und K besteht:

- für V (er ist Schuldner des Anspruchs aus § 433 Abs. 1 Satz 1) darin, dass er dem K das Auto übergibt und übereignet;
- für K (er ist Schuldner des Anspruchs aus § 433 Abs. 2) darin, dass er dem V den Kaufpreis bezahlt, d. h. das Geld -bar- übergibt und übereignet.

Die Erfüllung des Kaufvertrages besteht für beide Parteien in der Vornahme eines (weiteren) Rechtsgeschäftes: § 929 Satz 1.

Hat der V bzw. der K seine Verpflichtung entsprechend erfüllt, erlischt sie; mit Erfüllung beider Verpflichtungen erlischt das gesamte Schuldverhältnis (Kaufvertrag), § 362 Abs. 1.

(2) K's eben erworbenes Auto weist nach einem Auffahrunfall eine verbeulte Stoßstange auf, die K in der Kfz-Werkstatt des A reparieren lässt. A und K schließen einen Werkvertrag nach § 631 Abs. 1, dessen Erfüllung

- durch A hier in der Vornahme einer rein tatsächlichen Handlung (Ausbeulen der Stoßstange) besteht;
- von Seiten des K ist wieder ein Rechtsgeschäft gemäß § 929 Satz 1 erforderlich: das Entrichten der Vergütung, § 631 Abs.1, § 632.

Haben beide die ihnen obliegenden Leistungen ordnungsgemäß erbracht, erlischt das Schuldverhältnis, hier der Werkvertrag, § 362 Abs. 1.

„die richtige Leistung“

Leistet der Schuldner **etwas anderes als die vereinbarte Leistung**, erlischt das Schuldverhältnis nicht.

Beispiel dazu:

Wirt W hat bei Großhändler G 10 Kisten Rotwein bestellt. G liefert Weißwein.

W kann die Lieferung von 10 Kisten Weißwein ablehnen und auf Leistung des bestellten Rotweins bestehen.

Leistet der Schuldner zwar die gewünschte Ware, aber nicht in dem zu erwartenden Zustand, dann kommt es wohl darauf an.

Hat K dem V leicht **beschädigte Ware** abgekauft, dann tritt Erlöschen ein; dem K bleiben jedoch die Ansprüche wegen Schlechtleistung (Nachbesserung des Mangels, Rückgabemöglichkeit der Sache gegen Rückzahlung des Kaufpreises oder gegen Erhalt einer neuen mangelfreien Sache -oder- Zahlung eines geringeren Kaufpreises; Genaueres siehe dazu unter *Ziffer 9.1.2*).

Leistet der Schuldner zwar das Vereinbarte, aber **nicht in der erforderlichen Menge**, um das Schuldverhältnis zum Erlöschen zu bringen (§ 362 Abs. 1 spricht nicht von einem "... Erlöschen, insoweit der Schuldner an den Gläubiger bewirkt ..."), dann sind -soweit anwendbar- die §§ 366 und 367 zu beachten:

Beispiel 1:

K schuldet dem V noch rückständige Miete in Höhe von 1.000,- € (fällig seit 02.02.) nebst Zinsen. Für Mahnschreiben sind dem V 9,- € an Portoauslagen entstanden.

K hat dem V wenig später dessen gebrauchten Flachbildfernseher abgekauft und schuldet dem V deshalb außerdem 450,- € (fällig seit 20.02.).

K zahlt nun am 01.10. ohne nähere Angaben 600,- € an den V.

Welche Schuld des K ist in welcher Höhe erloschen? (Begründung!)

Die Tilgung richtet sich, wenn mehrere gleichartige Leistungen vom Schuldner zu erbringen sind, nach § 366 Abs. 2, der eine Reihenfolge vorgibt.

Lösungshinweis:

Die zunächst fällige Forderung war die Miete.

Der Teilbetrag in Höhe von 600,- € wird nun gemäß **§ 367 Abs. 1** zunächst

- auf die Kosten (9,- €) angerechnet; grundsätzlich erfolgt die Verrechnung zunächst auf die unverzinslichen (das sind die Vollstreckungskosten), dann erst auf die verzinslichen Kosten i. S. d. § 103, § 104 Abs. 1 ZPO (das sind die fest gesetzten Kosten),
- der verbleibende Rest auf die angefallenen Zinsen bis zum Zahltag (z. B. 42,- €) und
- der Rest (549,- €) auf die Hauptsache von 1.000,- €, die sich dann auf 451,- € verringert. Hier hat der Parteiwille (ein anderer Wunsch des Schuldners) keinen Vorrang, vgl. § 367 Abs. 2.

Hinweis:

Für Verbraucher gibt es die günstigere Vorschrift des § 497 Abs. 3, wenn es sich um einen Verbraucherkredit- oder Kreditvermittlungsvertrag im Sinne des § 491 (§§ 492, 495) handelt:

Beispiel dazu:

K hat Schulden aus einem Kreditvertrag in Höhe von 10.000,- € (verzinslich mit 14 % seit 01.01.) bei seiner Bank. Er erbringt auf diesen Kredit eine Teilleistung von 5.000,- €, nachdem ihn die Bank mehrfach gemahnt hat (aufgelaufene Kosten bisher: 350,- €).

§ 497 Abs. 3 sieht für Darlehensverträge (nach § 491 Abs. 1) **als Ausnahme zu**

§ 367 Abs. 1 eine schuldnerfreundlichere Anrechnungsmöglichkeit vor:

- zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung (Rest der Teilleistung: 4.650,- €),
- dann bereits auf den Hauptsachebetrag (Rest der Teilleistung: 0; Rest der Hauptsache: 5.350,- €)
- und zum Schluss auf die Zinsen.

Hinweis zur Zinsberechnung:

Der Zahltag (dies ist der Tag der Erfüllungshandlung) wird bei der Zinsberechnung nicht mitgerechnet.

K hat nun noch den restlichen Hauptsachebetrag nebst 14% Zinsen aus 10.000,- € bis zur Teilzahlung und 14 % Zinsen aus 5.350,- € ab der Teilzahlung zu begleichen.

"die richtige Leistung" (Fortsetzung)

Das ist das, was vertraglich vereinbart ist, bzw. nach der Verkehrssitte zu erwarten ist, vgl. auch § 243 Abs. 1.

Die häufigste aller Verpflichtungen ist die **Zahlungsschuld**; hierzu folgende Anmerkungen:

- Grundsätzlich hat jemand, der Geld schuldet, seinem Gläubiger **Banknoten in der entsprechenden Höhe zu übergeben und zu übereignen**. (Banknoten sind nach dem Bundesbankgesetz das einzig unbeschränkt geltende gesetzliche Zahlungsmittel, das in Deutschland angenommen werden muss. Bei Euro- und Centmünzen ist die Annahmepflicht bei einer einzelnen Zahlung auf maximal 50 Münzen beschränkt (darüber hinaus kann es also abgelehnt werden). Innerhalb der Euro-Zone muss ein Gläubiger Eurobanknoten als Erfüllung seiner Geldforderung akzeptieren (gesetzliches Zahlungsmittel in der Union). Nur das Bezahlen in der eben beschriebenen Weise bewirkt die Rechtsfolge des § 362 Abs. 1.
- Barzahlungen sind aber außer bei den Einkäufen des täglichen Lebens eher unüblich und unpraktisch; das Buchgeld spielt hier die weitaus größere Rolle. Mit einer Geldüberweisung verschafft man dem Gläubiger jedoch zunächst nur eine Forderung gegen seine Bank. Eine Erfüllung gemäß § 362 Abs. 1 liegt hier nur dann vor, wenn
 - o der Betrag auf dem Konto des Gläubigers gutgeschrieben ist und
 - o wenn der Gläubiger mit der Überweisung einverstanden ist bzw. war. Dieses Einverständnis wird in der Regel konkludent dadurch erteilt, wenn auf der zugesandten Rechnung die Bankverbindung des Gläubigers abgedruckt ist.

Hinweis:

Ein Schuldnerverzug endet bereits mit der Beendigung der **Erfüllungshandlung**. Dies ist bei der Geldüberweisung das Einwerfen des Überweisungsformulars bei der Bank bzw. dem elektronischen Absenden des Auftrags beim "homebanking". Dies gilt jedoch nur dann, wenn von dem Konto aus auch gezahlt werden kann, d. h. wenn es eine Deckung aufweist bzw. bis zu dem Betrag, bis zu dem ein (Dispo-) Kredit eingeräumt ist.

Für Interessierte (nicht Inhalt des RSP/JFW)

Wann liegt eine Annahme an Erfüllung statt vor?

Wenn der Gläubiger **eine andere als die geschuldete Leistung annimmt, § 364 Abs. 1.**

Beispiel 2:

Der Teppichhändler T schuldet der Rechtsanwältin R nach der Vertretung in einem Handelsprozess Honorar in Höhe von 5.000,- €. T ist jedoch zahlungsunfähig und kann dieses Geld nicht aufbringen. T und R vereinbaren deshalb, dass T statt des Honorars der R Perserteppiche im Wert von ca. 5.500,- € überlässt.

Ist die Schuld des T aus dem Vertrag mit R erloschen? (Begründung!)

Gedanken zur Lösung:

Hier liegt der Fall des § 364 Abs. 1 vor und das Schuldverhältnis (Dienstvertrag gemäß § 611) erlischt. R hat statt der Vergütung in Geld (geschuldete Leistung) eine andere Leistung, die Übergabe und Übereignung der Teppiche, angenommen.

Die Annahme einer anderen Leistung an Erfüllung statt birgt jedoch gewisse Gefahren:

Beispiel 3:

Der Teppichhändler T schuldet der Rechtsanwältin R wieder nach der Vertretung in einem Handelsprozess Honorar in Höhe von 5.000,- €, die er nicht zahlen kann. R ist mit der Zahlung durch „Naturalien“ einverstanden und entscheidet sich für einen wertvoll aussehenden Teppich, der auch mit 6.000,- € ausgezeichnet ist. Der wahre Wert liegt jedoch bei lediglich 3.000,- €.

In welcher Höhe ist die Schuld des T erloschen? (Begründung!)

Gedanken zur Lösung:

Es funktioniert wie oben bei Beispiel 2: da die R den Teppich an Erfüllung statt angenommen hat, tritt die Rechtsfolge des § 364 Abs. 1 ein und das Schuldverhältnis erlischt. R erleidet entsprechenden Verlust.

Ein solches Risiko kann vermieden werden, wenn der Gläubiger die andere Leistung nur **erfüllungshalber** annimmt; damit ist die geschuldete Leistung zunächst gestundet, bis sich der Gläubiger aus der anderen Sache befriedigt hat (Weiterverkauf des Teppichs etc.).

Für die Fälle der Übernahme einer neuen Verbindlichkeit (das sind in der Regel Ausstellung von Wechsel und Scheck) gegenüber dem Gläubiger ist diese Annahme als lediglich erfüllungshalber, im § 364 Abs. 2 gesetzlich verankert; der Begriff ist dort jedoch nicht genannt.

Beispiel 4:

V verkauft dem K seinen gebrauchten Wohnwagen für 14.000,- €, den K sofort an der Anhängerkupplung seines Pkw mitnehmen kann. Zahlung soll binnen der nächsten 14 Tage erfolgen; K notiert sich die Bankverbindung des V.

Nach 1 Woche schickt K dem V einen Scheck über die 14.000,- €.

Ist das Schuldverhältnis erloschen? (Begründung!)**Gedanken zur Lösung:**

Gemäß § 362 Abs. 1 müsste **die geschuldete Leistung** an den Gläubiger bewirkt worden sein. Grundsätzlich schuldet K die Übergabe und Übereignung von 14.000,- €. Eine Barzahlung hat nicht stattgefunden, eine Banküberweisung, mit der V wegen der Höhe des Betrags und weil er geduldet hat, dass K sich seine Bankverbindung notierte, einverstanden gewesen wäre, ebenfalls nicht.

V hat von K einen Scheck erhalten, der ihn zunächst nur berechtigt, das Geld von K über eine Bank zu fordern. Mit dem Scheck erwirbt V also eine **zweite** Forderung gegen K neben dem Zahlungsanspruch aus § 433 Abs. 2, da K mit der Ausstellung des Schecks eine neue Verbindlichkeit übernommen hat. Die Zusendung des Schecks kann demnach nicht als Erlöschensgrund nach § 362 Abs. 1 gewertet werden.

§ 364 Abs. 2 führt dazu aus (bitte lesen!), dass bei Übernahme einer neuen Verbindlichkeit **diese nicht an Erfüllung statt angenommen wird**, es sei denn, die Parteien haben es anders vereinbart, dann liegt natürlich kein Zweifel vor. ("Im Zweifel" ist zu prüfendes Tatbestandsmerkmal).

Hinweis:

Die oben beschriebene Erfüllungsweise spielt auch im Zwangsvollstreckungsrecht eine große Rolle; dort kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung in Forderungen nach beiden Möglichkeiten beantragen, § 835 ZPO (die Parallelbegriffe lauten: "*an Zahlung statt*" für "*an Erfüllung statt*" und "*zur Einziehung*" für "*erfüllungshalber*"). Wegen des genannten Risikos wird ein Gläubiger sich eine Forderung in aller Regel in einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zur Einziehung überweisen lassen.

Teil III

1 Das Sachenrecht (bewegliches Vermögen)

(Unbewegliches Vermögen siehe Lehrbuch Nr. 15)

1.1 Einordnung des Sachenrechts

1.1.1 Bedeutung

Im *Buchteil II*, in dem das Schuldrecht behandelt ist, haben Sie u. a. gesehen, wie Schuldverhältnisse und schuldrechtliche Ansprüche entstehen.

Sie haben auch schon gehört, dass es zur Erfüllung dieser Ansprüche eines neuen Rechtsgeschäfts bedarf. Dies nennt man **dingliches Rechtsgeschäft** oder **Verfügungsgeschäft**. So nennt man diejenigen Rechtsgeschäfte, auf deren Rechtsfolgenseite eine wirkliche Rechtsänderung passiert. Solche Verfügungsgeschäfte gibt es im BGB in begrenzter Anzahl.

Tip: **Machen Sie sich die Verfügungsgeschäfte, die Sie bisher kennen gelernt haben, bewusst und schlagen Sie sie im Gesetz nach.**

Beim Überlegen hilft Ihnen evtl. folgender Gedanke:
Was kennzeichnet die Verfügungsgeschäfte?

Kennzeichen von Verfügungsgeschäften ist, dass sich am betreffenden Recht tatsächlich etwas ändert. Das sollten Sie sich so auch merken.

Eine tatsächliche Rechtsänderung passiert in folgenden Fällen:

- beim Eigentumserwerb – das Eigentum geht vom alten auf den neuen Eigentümer über,
- beim Übergang (der Inhaberschaft) einer Forderung/eines Anspruchs auf einen neuen Gläubiger,
- bei der Belastung eines Rechts (Eigentum z.B.) und
- beim Erlöschen eines Rechts.

Kontrollieren Sie diese Beispiele doch mal mit Fragen:

Wem steht das Eigentum an der Sache vor der Übereignung zu, wem danach?

Wer ist Inhaber der Forderung vor der Abtretung, wer danach?

Wie ist das Recht vor der Belastung beschaffen, wie danach?

Was hat der Rechtsinhaber vor/nach dem Erlöschen inne?

Sie erkennen in allen Fällen eine wirkliche Änderung *am* Recht.

Dagegen hat sich an einem Recht nichts geändert, wenn zwei Personen miteinander ein schuldrechtliches Rechtsgeschäft eingehen. Es sind lediglich (evtl. gegenseitige) Verpflichtungen entstanden. Erfüllt werden diese Verpflichtungen dann in der Regel durch eines (oder mehrere) der genannten Erfüllungs-/Verfügungsgeschäfte. Der Gesetzgeber hat diese beiden Elemente eines in der Regel einheitlichen wirtschaftlichen Vorgangs rechtlich voneinander getrennt geregelt (sog. Trennungsprinzip, *vgl. hierzu die Erläuterung in Teil II/Ziffer 2.2*).

Das Sachenrecht ist im dritten Buch des BGB geregelt, *vgl. §§ 854 - 1296*. Es regelt die Beziehungen zwischen Sachgütern und Personen, genauer: die Beziehung einer Person zu einer Sache.

Wir finden hier die Antworten auf die Fragen, welches Recht eine Person an einer bestimmten Sache hat, wann und wie sie es erlangt (erwirbt), wie sie es verteidigen kann usw. Das ist auch Inhalt dieses *Buchteils Sachenrecht*.

Hinweis:

Dieses dritte Buch im BGB ist ein solches Gesetz, das der Art. 14 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz (GG) u.a. meint: Privateigentum ist gewährleistet, aber nicht unbeschränkt; Beschränkungen finden sich in Gesetzen.

1.1.2 Abgrenzung zum Schuldrecht

Im *Schuldrecht* werden die *rechtlichen Beziehungen* zwischen Personen behandelt, die dann auch nur zwischen diesen Personen (Schuldner – Gläubiger) ihre Wirkungen entfalten. (*Vgl. Buchteil II, Ziffer 2.2*)

Erinnern Sie sich: ein Kaufvertrag "wirkt" nur zwischen den Vertragspartnern Verkäufer und Käufer; d. h. nur der Verkäufer kann vom Käufer den Kaufpreis verlangen (§ 433 Abs. 2), der Käufer vom Verkäufer die Leistung der Sache, § 433 Abs. 1 Satz 1.

Das Sachenrecht dagegen wirkt wie eine "Ringmauer" gegen jede Person.

Beispiel dazu:

Ist A Eigentümer eines Wochenendhäuschens, kann er es zum Beispiel gegen jeden (der ihn im ungestörten Gebrauch seines Eigentums beeinträchtigt) verteidigen und schützen.

Im Schuldrecht gilt der Hauptgrundsatz der Privatautonomie, der Vertragsfreiheit (*vgl. Buchteil I Schuldrecht Ziffer 1.3*). Das bedeutet, dass das Gesetz gegenüber parteilichen Vereinbarungen – überwiegend, nicht immer – nachrangig ist.

Das Sachenrecht ist insoweit anders aufgebaut:

1.1.3 Grundsätze

a) Das Sachenrecht basiert auf dem Typenzwang, d. h. es gibt im Hinblick auf dingliche Rechte, ihre inhaltliche Ausgestaltung und ihren Erwerb gerade keine freie Entscheidungsmöglichkeit der Parteien, sondern die Vorgaben des Gesetzes sind verpflichtend.

b) Die Aufzählung der Sachenrechte im BGB ist abschließend (so genannter Numerus Clausus):

(1) Die meisten dinglichen Rechte gibt es bei Grundstücken:

- Eigentum (§§ 903, 925, 873),
- Grunddienstbarkeiten (§§ 1018 ff.),
- Nießbrauch (§§ 1030 ff.),
- beschränkt persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff.),
- Vorkaufsrecht (§§ 1094 ff.),
- Reallast (§§ 1105 ff.),
- Grundpfandrechte (§§ 1113 ff.) und
- Erbbaurecht (Gesetz über das Erbbaurecht - ErbbauRG).

Andere als diese dürfen nicht vereinbart und als dingliche Rechte in das Grundbuch eingetragen werden!

(2) An beweglichen Sachen sind nur denkbar:

- Eigentum (§§ 903, 929 ff., 1008 ff.),
- Nießbrauch (§§ 1030, 1032) und
- Pfandrecht (§§ 1204 ff.).

c) Ein weiterer Grundsatz ist die Absolutheit der Sachenrechte, die Wirkung gegen jedermann – haben wir schon mehrfach erwähnt (vgl. oben 1.1.2; „Ringmauer“ und Ziffer 2.2 im Buchteil II).

d) Schließlich verlangt das Sachenrecht die Sichtbarmachung von Rechten an Sachen. Das nennt man (mit einem Fremdwort) auch (das) Publizität(sprinzip).

Bei unbeweglichen Sachen zeigt sich dieses Prinzip darin, dass Eigentümer und Rechtsinhaber in das Grundbuch eingetragen werden. Die Eingetragenen werden dann auch – bis zum Beweis des Gegenteils – als Rechtsinhaber vermutet, § 891.

Auch bei beweglichen Sachen wird die Rechtsübertragung sichtbar gemacht: durch die Übergabe der Sache, vgl. § 929 Satz 1. Ebenso wird derjenige, der (sichtbar) Besitzer einer Sache ist, auch als deren Eigentümer vermutet, vgl. § 1006 (gesetzliche Vermutung).

Dieser Grundsatz der Sichtbarmachung ist allerdings von zahlreichen Ausnahmen durchbrochen.

Noch eines muss Ihnen bewusst sein:

e) Dingliche Rechte können sich nur auf **bestimmte einzelne** Sachen beziehen. Zwar sagt man üblicherweise zum Beispiel, dass der Geschäftsmann G Eigentümer seines Autohauses sei. Rechtlich verhält es sich jedoch so, dass G so viele Eigentumsrechte hat, wie Sachen zu seinem Unternehmen gehören.

Genauso kann man auch immer nur über einzelne Sachen verfügen: Veräußert G sein Autohaus an den Unternehmer U, dann genügt diese Formulierung für den Kaufvertrag. Zur Erfüllung des Kaufvertrags muss er aber jede bewegliche Sache gem. § 929, ein Grundstück gem. §§ 873, 925 übereignen und evtl. Forderungen gem. § 398 abtreten.

Diese Besonderheit des Sachenrechts nennt man den Bestimmtheitsgrundsatz (oder Spezialitätsgrundsatz).

f) An dieser Stelle sollten Sie sich auch noch einmal an das Abstraktionsprinzip erinnern. Es beinhaltet den Grundsatz, dass das dingliche Rechtsgeschäft in seiner Wirksamkeit vom zugrunde liegenden schuldrechtlichen Grundgeschäft losgelöst ist. (Vgl. *Buchteil I, Ziffer 3.4; zur Wiederholung sollten Sie dort nachlesen.*)

2 Sachen

2.1 Begriff

Das dritte Buch des BGB (ab §§ 853 ff.) befasst sich mit dem
Recht **an** Sachen.

Was versteht der Gesetzgeber unter dem Begriff "**Sachen**"?

Sachen sind (nur!) **körperliche Gegenstände**, so definiert es § 90. Man spricht also dann von einer Sache, wenn sie einen Körper hat, wenn sie im Raum abgrenzbar ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Sache fest, flüssig oder gasförmig ist (so genannter Aggregatzustand). Keinen Körper haben beispielsweise die Luft (Atmosphäre), die elektrische Energie und fließendes Wasser. Sie sind deshalb auch keine Sachen im Sinne des § 90, mit der Folge, dass das Sachenrecht dafür nicht anwendbar ist. Eine Sache ist alles, was Objekt von Rechten sein kann. Dazu zählt jedenfalls nicht der Mensch und deshalb sind auch solche künstlichen Körperteile (Prothese, Glasauge etc.), solange sie mit dem menschlichen Körper fest verbunden sind, keine Sachen.

Nicht körperliche Gegenstände gibt es auch; dazu zählen immaterielle Güter wie Forderungen und andere Rechte wie Patentrechte u. ä. Jenen Begriff verwendet das Gesetz aber nicht, genauso wenig wie den Oberbegriff "Gegenstände".

Tiere sind übrigens keine Sachen – mehr –, § 90a S. 1. Das war nicht immer so, aber der Gesetzgeber hat dies geändert, weil Tiere schließlich Lebewesen sind. Um rechtlich mit Ihnen umgehen zu können – sie werden ja auch verkauft usw. – ist das dritte Buch aber entsprechend anwendbar, § 90a S. 3.

Beispiel dazu:

Erwirbt jemand einen Hundewelpen,

- bekommt er ihn gem. § 929 S. 1 in Erfüllung des Kaufvertrages übereignet,
- hat er gem. § 854 Abs. 1 den unmittelbaren Besitz an ihm erlangt.

2.2 Bewegliche und unbewegliche Sachen

Wir wissen es längst: eine Sache ist, wenn sie kein Grundstück ist, eine bewegliche. Man nennt sie auch (das ist eher ungebräuchlich) Mobilie. Das Gegenstück ist die unbewegliche Sache, auch Immobilie oder Liegenschaft genannt. Im Gesetz - erstes Buch des BGB - suchen wir dieses Begriffspaar aber wieder vergeblich.

2.2.1 Begriff des Grundstücks

Ein Grundstück ist ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche und im Grundbuch im Bestandsverzeichnis unter einer eigenen laufenden Nummer eingetragen. (Zum Grundbuch und zum Begriff des Bestandsverzeichnisses vgl. Lehrbuch Nr. 15).

2.2.2 Allgemeines zum Eigentumserwerb

Im Sachenrecht sind für den Eigentumserwerb an beweglichen bzw. unbeweglichen Sachen unterschiedliche Vorschriften anzuwenden:

Für **Grundstücke** gelten die §§ 873 ff., 925 ff., da der Eigentumserwerb über den Eintrag im Grundbuch sichtbar gemacht werden muss.

Die Voraussetzungen lauten damit:

- Einigung (wirksam) über den Eigentumsübergang zwischen Veräußerer und Erwerber, das ist die sog. Auflassung,
- die Eintragung des Erwerbers im Grundbuch und
- Berechtigung*)

Für **bewegliche Sachen** gelten die §§ 929 ff.; die Voraussetzungen der Grundform gem. § 929 S. 1 lauten demnach

- Einigung (formwirksam) über den Eigentumsübergang zwischen Veräußerer*) und Erwerber,
- Übergabe der Sache an den Erwerber und
- Berechtigung*)

*) Der Veräußerer muss zur Veräußerung auch berechtigt sein.

Ausführlicher vgl. hierzu Ziffer 4.2.1.

2.2.3 Arten von beweglichen Sachen

Die §§ 91 ff. befassen sich noch ausführlicher mit dem Begriff der beweglichen Sache: der Gesetzgeber unterscheidet gem. den §§ 91, 92 noch **vertretbare** (von nicht vertretbaren) und **verbrauchbare** (von nicht verbrauchbaren) **Sachen**:

- **Vertretbare Sachen** gem. § 91 sind solche, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt werden. Dazu hören beispielsweise Geld, Gemüse, seriengefertigte Waren. Der Begriff ist im Prinzip deckungsgleich mit dem der "Gattungsschuld". Von Bedeutung ist der Unterschied zum Beispiel bei § 607 Abs. 1 (Sachdarlehen) und § 700 Abs. 1 (Verwahrvertrag).
- **Verbrauchbare Sachen** gem. § 92 Abs. 1 sind solche, die zum Verbrauch oder zur Veräußerung bestimmt sind wie Nahrungsmittel, Geld u. ä.

Die Bedeutung ist nicht groß; lesen Sie aber § 1067: dort taucht der Begriff noch einmal auf (ein Nießbrauch an einer verbrauchbaren Sache führt zum Eigentumsübergang).

2.3 Verbindung von Sachen

Bleiben wir zur Verdeutlichung eines neuen Begriffs vorerst bei der beweglichen Sache und machen uns eines klar: die wenigsten beweglichen Sachen bestehen wie zum Beispiel ein Geldstück oder ein Stück Papier oder ein Halstuch (usw.) aus einem Material, aus einem Stück. Die meisten sind aus zwei oder mehreren Teilen zusammengesetzt, wie beispielsweise ein Fahrrad oder eine Kamera oder ein Laserdrucker oder auch ein einfacher Bleistift (usw.).

2.3.1 Bestandteile

2.3.1.1 bei beweglichen Sachen

Die **Teile einer zusammengesetzten Sache** nennt der Gesetzgeber Bestandteile. Wichtig: Rechtlich gesehen handelt es sich bei diesen dann nicht mehr um selbstständige Sachen. Je nachdem wie intensiv die Verbindung der Teile miteinander ist, unterscheidet man **wesentliche von unwesentlichen** Bestandteilen. Handelt es sich um einen so genannten wesentlichen Bestandteil ist § 93 zu beachten: ein solcher Bestandteil teilt sozusagen das rechtliche Schicksal des dominanten Bestandteils (gesamten Sache).

Beispiel dazu:

A liefert dem B Motoren, die B in metallene Gehäuse von Kettensägen einbaut, in dem er beides (Gehäuse und Motor) an mehreren Stellen miteinander verschweißt. Würde man die Motoren und die Gehäuse wieder trennen – bspw. durch Herausbrechen – könnte man wohl keines von beiden mehr bestimmungsgemäß verwenden.

Gem. § 93 sind die Motoren durch das Verschweißen wesentliche Bestandteile der Kettensägengehäuse geworden. Wesentliche Bestandteile können gem. § 93 nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. Das bedeutet: Das Eigentum an den Motoren regelt sich deshalb gem. § 947 (je nach Sachverhalt: Miteigentum an der gesamten Säge oder Alleineigentümer B). Es ist also nicht möglich, dass das Gehäuse weiterhin dem B und der Motor der Säge dem A gehört.

Abwandlung: Würde B die Motoren durch einfaches Verschrauben in seine Gehäuse einbauen, könnte diese Verbindung gelöst werden, ohne dass Motor oder Gehäuse ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch einbüßen würden. Dann handelt es sich nur um unwesentliche Bestandteile, die nicht unter § 93 fallen; d.h. A bliebe Eigentümer der Motoren, B der Gehäuse.

Das kann man sich merken:

Will man die Frage beantworten, ob wesentliche oder unwesentliche Bestandteile vorliegen, muss man auf die *Art der Verbindung* der Bestandteile abstellen.